

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrs im Land Mecklenburg-Vorpommern*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Vom 19. Januar 2026

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit erlässt folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen zur Verbesserung des Schienenpersonennahverkehrs im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juni 2024 (AmtsBl. M-V S. 708) wird wie folgt geändert:

Nummer 7.1 wird wie folgt gefasst:

„7.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist formgebunden. Das Antragsformular ist unter www.vmv-mbh.de/die-vmv/foerderung abrufbar. Der Antrag auf Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Insbesondere sind dem Antrag folgende Unterlagen unter Verwendung der jeweiligen Anlagen beizufügen:

- a) Ablauf-, Zeit- und Finanzierungsplan zum Nachweis der Gesamtfinanzierung sowie der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- b) Erläuterungen zum Vorhaben,
- c) Erklärung, dass mit dem Vorhaben vor Antragstellung nicht begonnen wurde,

- d) ein Beginn vor Bewilligung auf eigenes Risiko erfolgt und daraus kein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung entsteht,
- e) Erklärung, dass das Vorhaben im Rahmen der für sie bestehenden Möglichkeiten die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt (Muster unter www.vmv-mbh.de/die-vmv/foerderung) sowie
- f) Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Muster unter www.vmv-mbh.de/die-vmv/foerderung).

Der Antrag ist bei der VMV – Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH – einzureichen. Dem Antragsteller ist der Antragseingang schriftlich zu bestätigen. Die Eingangsbestätigung berechtigt nicht zum Vorhabenbeginn.“

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2026 S. 14

* Ändert VV vom 7. Juni 2024; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 489